

weil diese Abgabe eben vergessen worden war, gesagt: da die Befreiung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, so müssen folglich für die beim Mahnverfahren vorkommenden Schriften Stempelabgaben erhoben werden. Hat man das Supervisum begangen, so muß es nachträglich wieder gut gemacht werden. Es steht die Erhebung einer solchen Abgabe mit der sonstigen Gesetzgebung nicht im Einklange und es läuft dem Zwecke des Mahnverfahrens, welches doch im Interesse der Beteiligten möglichst kurz und mit möglichst geringen Kosten verknüpft sein soll, diametral entgegen, wenn man auf der einen Seite in streitigen Rechtsachen, welche die 50 Thlr. nicht übersteigen, den Stempel nicht verlangt, und wenn man auf der anderen Seite, wo man ein kurzes Verfahren einführen will, wegen geringer Beträge von wenigen Thalern oder Groschen den Stempel erhebt. Und warum? Weil man bei der Einführung des Mahnverfahrens vergessen hat, den Stempel wegzulassen. Es kann dies am wenigsten nachträglich dadurch gerechtfertigt werden, daß nach Einführung des Mahnverfahrens infolge einer unglücklichen Politik unsere finanziellen Verhältnisse schlechter geworden sind. Der Stempel beim Mahnverfahren wird die Staatskasse nicht besonders bereichern; derselbe wird aber, wenn er fortbesteht, die Leute dazu bringen, daß sie um der lästigen Stempelabgabe willen vom Mahnverfahren weniger Gebrauch machen. Ich glaube daher, der dritte Antrag ist im Interesse der Beteiligten und eines kürzeren Verfahrens zu empfehlen. Meine Herren! Die ersten beiden Anträge habe ich im Interesse der Beamten und in der Ueberzeugung gestellt, daß die jetzige Zeit von der Art ist, daß die Gehalte der Beamten und ihr Einkommen ohnehin als unzureichend angesehen werden muß.

Den dritten Antrag dagegen habe ich auf Grund meiner practischen Erfahrungen gestellt, weil ich glaube, daß der Zweck, welchen man durch die Einführung des Mahnverfahrens erreichen will, durch die Auserlegung des Stempels vereitelt wird. — Ich will Sie mit einer weiteren und längeren Begründung meiner Anträge nicht behelligen; ich habe in der leztverflossenen Zeit und in den lezten Tagen die Erfahrung gemacht, daß für die Anträge, welche der eine oder der andere Abgeordnete stellt, es noch eine Anzahl Adjutanten giebt, zu denen unter Anderem die Hitze des Tages und der Mangel an Zeit zu rechnen sind, und daß auch diese Gehilfen mitunter Einstimmigkeit unter den Parteien hervorrufen. Ich bitte, die heutige Bedrängniß unserer Zeit ebenfalls einen Gehilfen für mich und meine Anträge sein zu lassen.

Secretär Schenk: In Bezug auf den dritten Punkt werde ich mit dem Herrn Antragsteller und Herrn Abg. von Griegern stimmen. Dagegen werde ich ganz unbedenklich gegen den ersten Antrag stimmen müssen. Meine Herren! Es mag für den Beamten unangenehm sein, bei

seiner Versehung Stempel und Kostengebühr zahlen zu müssen; indessen giebt es noch eine Menge Verhältnisse, wo das Recht, Kosten und Stempel einzuhoben, was der Staat jetzt besitzt, einen viel drückenderen Eindruck macht. Ich erlaube mir, Sie zu erinnern an die unmündigen Kinder, die das Unglück gehabt haben, den Vater zu verlieren, und die sich selbst aus eigenem Vermögen erziehen lassen müssen. Diese Kinder haben bei einer Einnahme von 200 bis 250 Thlr. jährlich, die zu der erforderlichen Erziehung, wenigstens bei einem älteren Knaben, nicht ausreichen, für die Prüfung der Vormundschaftsrechnung, bei welcher die Einnahme Null für Null aufgeht, bei welcher oft vielleicht noch zu kleinen Kapitalangriffen geschritten werden muß, bis zu 3 Thlr. Gebühren, incl. der Stempel u. s. w. zu bezahlen. Von diesem angeblichen Vermögen derselben sind solche Kinder nach den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Interesse des Staates zur Zahlung an Kosten, sowie der Einkommensteuer nebst Zuschlägen hierzu gehalten.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Dr. Hertel: Die Deputation hat keinen Augenblick verkannt, wie in dem Berichte auch bemerkt ist, daß allen diesen Anträgen die besten Absichten zu Grunde liegen, indem sie bezwecken, theils den Staatsdienern, theils den Parteien möglichste Erleichterung zu verschaffen. Die Deputation hätte, wenn sie ihrem Herzen hätte folgen können, sehr gern Veranlassung genommen, den Anträgen beizutreten; aber, meine Herren, die Verhältnisse des Privatmannes sind oft so gestaltet, daß er bei dem besten Willen bei Weitem nicht alle Wünsche erfüllen kann, weil er nicht mehr ausgeben darf, als es seine Mittel erlauben, und ähnlich muß es auch der Staat machen. Ehe ich jedoch diesen Punkt noch weiter verfolge, will ich in Bezug auf den ersten Antrag Folgendes bemerken.

Was die Anstellungskosten und die Gebühren für den Hofrang anlangt, so hat sich der Bericht bereits darüber ausgesprochen, daß sie früher und nach dem Stempelmandate von 1819 weit höher waren, es ist also seitdem eine bedeutende Herabsetzung eingetreten, während im Allgemeinen bei vielen Leistungen zur Staatskasse eine Erhöhung eingetreten ist. Es möchte schwer sein, ein Land zu finden, wo für Erlangung derartiger Rangstellungen nicht auch eine Gebühr gezahlt werden müßte.

Was ferner die Umzugskosten anlangt, so scheint hierfür eine größere Billigkeit zu sprechen; es ist aber zu berücksichtigen, daß das Object, um das es sich dabei handelt, für die Staatskasse bedeutend ist in Betracht der Menge von Staatsdienern. Allerdings können Fälle vorkommen, wo Unterstützungsrückichten geboten erscheinen; doch giebt es auch viele Fälle, wo solche Rückichten nicht eintreten.